

geschützt werden. Die Erfindungsidee müsste also in der besonderen Art liegen, wie der Metallglühdraht der Halterungsvorrichtung angepasst ist. Es ist jedoch bereits dargetan worden, dass es keiner besonderen schöpferischen Tätigkeit mehr bedurfte, um den Metallfaden in der richtigen Weise auf das Traggestell zu bringen.

d) Wenn die Klägerin schliesslich geltend macht, dass zum Mindesten ein sog. Pionierpatent vorliege, so ist auch dieser Standpunkt nicht begründet. Nach den Urteilen des Bundesgerichts i. S. Stalder (AS 30 II S. 344 ff.) und Stickerei Feldmühle (39 II S. 346 ff.) kann eine schutzfähige Erfindung zwar schon in der Stellung einer Aufgabe liegen, aber nur sofern zugleich die konkreten Mittel, welche deren Lösung auch wirklich ermöglichen, angegeben sind. Voraussetzung ist dabei, dass das zu lösende technische Problem zum ersten Mal in praktisch brauchbarer Weise näher formuliert und nach seinem Inhalt auseinandergelegt worden sei, sodass es damit der gewerblichen Anwendung zugeführt wurde. Beim klägerischen Patent 30394 handelt es sich im Grunde um eine allgemein gekennzeichnete Halterungsart für Metallglühfäden, also wirklich um eine Problemstellung, mit gleichzeitiger Angabe der Mittel zur Herstellung einer richtig funktionierenden Metallglühfadenhalterung. Um aber von einer Pioniererfindung sprechen zu können, müsste die Klägerin diese spezielle Halterungsart als etwas Neues selbst erfunden oder doch zum ersten Mal bei Glühlampen zur Anwendung gebracht haben, was nach dem Gesagten nicht zutrifft.

3. — Danach muss das Patent Nr. 30394 der Klägerin ohne weitere Beweismassnahmen nichtig erklärt werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. Dezember 1917 bestätigt.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Juni 1918

i. S. Wagner und Zunftrat der Zunft zur Schmieden in Bern,
gegen Jacot.

Art. 310, 323, 303 ZGB. Die Frage der Beweiskraft des von einem unmündigen oder entmündigten, aber urteilsfähigen Vaterschaftsbeklagten ausgehenden Tatsachenzugeständnisses beurteilt sich nach kantonalem Prozessrecht. Zuspriechung des Kindes mit Standesfolge auf Grund des von einem solchen vor der Beiwohnung abgegebenen Eheversprechens, wenn die Geschwängerte letzteres gutgläubig, d. h. ohne den seine Verbindlichkeit ausschliessenden Mangel zu kennen, hingenommen hat.

A. — Die Klägerin 1 Margarethe Jacot ist am 5. August 1916 mit einem ausserehelichen Kinde Gustav, dem heutigen Kläger 2 niedergekommen, als dessen Vater sie den Beklagten Wagner, der seit Juni 1915 gestützt auf Art. 372 ZGB bevormundet ist, bezeichnet. Nach ihrer Behauptung hat sie dem Beklagten den Beischlaf erst gewährt, als er ihr im Anschluss an ein Bekanntschaftsverhältnis, das sich seit August 1915 zwischen ihnen entwickelt, die Ehe versprochen hatte. Mit im Jahre 1916 eingeleiteter Klage verlangten deshalb Mutter und Kind, dass das letztere dem Beklagten mit Standesfolge zugesprochen und er ausserdem verurteilt werde, an die Mutter 180 Fr. als Kosten der Entbindung und des Unterhalts während 4 Wochen vor und nach der Geburt sowie als Unterhaltsbeitrag für das Kind, solange es von der Mutter «besorgt» werde, 50 Fr. monatlich, zahlbar zum voraus von der Geburt bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahre zu entrichten. In der

persönlichen Befragung vor der ersten Instanz gab der Beklagte zu, während der kritischen Zeit des Art. 314 Abs. 1 ZGB mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt und ihr, bevor es zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, die Ehe versprochen zu haben, liess aber durch seinen Vormund Ablehnung der begehrten Standesfolgen beantragen, weil ein giltiges Verlöbniß mangels Zustimmung des Vormundes nicht zustande gekommen sei. Anlässlich der Befragung vor zweiter Instanz schwächte er sein Geständnis dahin ab, dass das Eheversprechen erst nach der ersten Beiwohnung erfolgt sei, indem er damals auf die Frage der Klägerin, was geschehen solle, wenn Folgen entstehen, erwidert habe, dann werde er sie eben heiraten.

Der Zunftrat der Zunft zur Schmieden in Bern, der am Prozesse gemäss Art. 312 Abs. 2 ZGB als vertretungsberechtigtes Organ der Heimatgemeinde des Beklagten, Bern, in der Stellung eines Nebenintervenienten teilnahm, schloss sich dem Standpunkte des Vormundes des Beklagten an.

Aus den Akten ergibt sich, dass der Antrag auf Bevormundung s. Z. von der Zunft zur Schmieden, die nach bernischem Rechte Armen- und Vormundschaftsbehörde für die ihr angehörenden Gemeindeglieder ist, beim Waisenamt Zürich als Wohnsitzbehörde des Beklagten gestellt worden war, weil dieser seit einiger Zeit arbeitslos und unterstützungsbedürftig sei, sich mit unlauteren Elementen herumtreibe und sich das Geld für seinen lockeren Lebenswandel durch unerlaubte Handlungen verschaffe. Zur Verantwortung vorgeladen anerkannte der Beklagte, dass die gegen ihn erhobenen Klagen nicht ganz unberechtigt seien, und erklärte, damit nicht ein Verfahren nach Art. 370 ZGB durchgeführt werden müsse, sich der Entmündigung unterziehen zu wollen, worauf ihn der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 24. Juni 1915 in Anwendung von Art. 372 ZGB unter Vormundschaft stellte.

B. — Durch Urteil vom 21. Dezember 1917 hiess das Obergericht des Kantons Zürich II. Appellationskammer die Vaterschaftsklage im Sinne der gestellten Begehren, aber unter Herabsetzung des für die Zeit, wo das Kind von der «Mutter» besorgt werde, zu leistenden Unterhaltsgeldes auf 40 Fr. monatlich gut.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung des Zunftrates der Zunft zur Schmieden, mit der das Begehren auf Abweisung der Klage, soweit sie auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolgen an den Beklagten geht, erneuert wird.

Die Kläger Margarethe und Gustav Jacot haben Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 66 OG sind auch die Nebenparteien (Litisdennunziaten, Intervenienten), welche die Teilnahme am Prozesse nicht abgelehnt haben, selbständig zur Berufung berechtigt, wenn ihnen nach dem kantonalen Prozessgesetze Parteirechte zukommen. Da diese Voraussetzung hier unbestreitbar zutrifft, ist daher auf die Berufung des Intervenienten, Zunftrates der Zunft zur Schmieden einzutreten.

2. — In der Sache selbst ist davon auszugehen, dass die Frage, ob und inwiefern das von einer urteilsfähigen, aber unmündigen oder entmündigten Prozesspartei ausgehende Zugeständnis einer Tatsache gegen sie Beweis bilde, bezw. die weitere Beweisführung ersetze, sich auch im Vaterschaftsprozesse ausschliesslich nach kantonalen Prozessrechten beurteilt (AS 39 II S. 491 f. Erw. 2). Nachdem das angefochtene Urteil sie auf Grund des letzteren für das hier im Streite liegende Geständnis des Beklagten, der Klägerin schon vor der ersten Beiwohnung die Ehe versprochen zu haben, bejaht hat, muss es deshalb hiebei sein Bewenden haben. Ebenso hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, ob die Vorinstanz es mit Recht abgelehnt habe, die davon teilweise abweichenden nach-

träglichem Erklärungen des Beklagten im Appellationsverfahren zu berücksichtigen. Auch hier handelt es sich um eine prozessuale Frage, bzw. eine solche der Beweiswürdigung, zu deren Nachprüfung es als Berufungsinstanz nicht befugt ist. Müssen jene nachträglichen Angaben aus prozessualen Gründen ausser Betracht bleiben, so fallen aber damit auch die heute daraus vom Intervenienten und Berufungskläger gezogenen Folgerungen, dass überhaupt kein ernsthaft gem. intes Eheversprechen, eventuell jedenfalls kein vor der Beiwohnung abgegebenes vorliege, ohne weiteres dahin.

3. — Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob nicht, wie die Berufung weiter geltend macht, das auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge gerichtete Klagebegehren deshalb abzuweisen sei, weil für den Eintritt dieser Folge nach Art. 323 ZGB ein für den Beklagten verbindliches Verlöbniß nötig gewesen wäre, ein solches aber mangels der hiezu in Art. 90 Abs. 2 ebenda verlangten Genehmigung des Vormundes nicht vorliegt. Nun hat das Bundesgericht schon in zwei früheren Urteilen (AS 42 II S. 187 ff., 44 II S. 19 ff.) ausgeführt, dass der Grund der beim Zutreffen der Tatbestände des Art. 323 ZGB an die aussereheliche Beiwohnung geknüpften weitergehenden Wirkungen in der Beeinflussung des Willens der ausserehelichen Mutter bestehe, die in diesen Fällen stattfindet. Es soll dadurch Mutter und Kind da, wo jene sich nicht leichtsinnig hingegeben hat, sondern dazu durch ein verbrecherisches Verhalten des Beklagten oder durch die in ihr erweckte begründete Erwartung späterer Legitimation des Verhältnisses durch die Ehe gebracht worden ist, ein verstärkter, über den gewöhnlichen hinausgehender Schutz gewährt werden. Von diesem Standpunkte aus kann aber nichts darauf ankommen, ob der Beklagte zur verbindlichen Eingehung eines Verlöbnisses selbständig befähigt war oder nicht. Es genügt, dass er die Urteilsfähigkeit und damit die Fähigkeit, durch seine Handlungen überhaupt rechtliche Wirkungen herbeizu-

führen besass, und dass die Geschwängerte gutgläubig auf das Eheversprechen vertraute, den dessen Verbindlichkeit ausschliessenden Mangel also nicht kannte. Das folgt schon aus der Gleichstellung des Eheversprechens mit dem Falle, wo der Beklagte sich durch die Beiwohnung eines Verbrechens oder eines Missbrauches der Gewalt schuldig gemacht hat. Muss ihm in diesem Falle trotz seiner Unmündigkeit oder Entmündigung, sobald er nur urteilsfähig ist, das Kind mit Standesfolge zugesprochen werden, was angesichts der allgemeinen Anerkennung der Deliktsfähigkeit der urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Personen durch das ZGB keinem Zweifel unterliegen kann, so ist, nachdem einmal das Gesetz beide Fälle grundsätzlich auf gleiche Linie gestellt hat, nicht einzusehen, weshalb die nämliche Wirkung nicht auch einen von ihm abgegebenen Eheversprechen zukommen sollte. Für diese Auslegung spricht zwingend auch die Art, wie in Art. 302 die — ebenfalls mit Standesfolgen verbundene — freiwillige Anerkennung eines ausserehelichen Kindes geordnet ist. Wenn hier bestimmt wird, dass diese Anerkennung « durch den Vater oder, wenn er gestorben oder dauernd urteilsunfähig ist, durch den väterlichen Grossvater erfolge », so ist damit nicht bloss negativ ausgesprochen, dass sie nur von diesen Personen und keinen anderen, also insbesondere nicht etwa vom Vormund und gesetzlichen Vertreter des Schwängerers ausgehen kann; es ergibt sich daraus zugleich auch positiv, dass für ihre Vornahme durch den letzteren der Besitz der Urteilsfähigkeit genügt, Mündigkeit mithin nicht erforderlich ist. Anderenfalls würde man zu dem Ergebnis kommen, dass zwar bei dauernder Urteilsunfähigkeit des ausserehelichen Vaters die Anerkennung möglich wäre, indem sie der Grossvater an dessen Stelle aussprechen könnte, während sie da, wo der Vater zwar urteilsfähig, aber entmündigt ist, überhaupt ausgeschlossen bliebe. Da dies unmöglich der Wille des Gesetzes sein kann, bleibt nur der Schluss, dass der urteils-

fähige Entmündigte den Anerkennungsakt selbständig und ohne dass es dazu irgend eines Konsenses bedürfte, vornehmen kann. Es handelt sich dabei um eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des Art. 19 Abs. 2 ZGB, wonach urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen von sich aus diejenigen Rechte auszuüben vermögen, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. So wird denn auch die Bestimmung von den Kommentatoren übereinstimmend ausgelegt. Ebenso ist die französische Doktrin und Rechtsprechung aus dem nämlichen Gesichtspunkte dazu gelangt, die Befugnis zur Abgabe der Anerkennungserklärung auch unmündigen oder entmündigten Personen zuzuerkennen (vergl. PLANIOL, *Traité de droit civil* 5. Aufl. S. 478 ff. und die dortigen Zitate). Vermag der Entmündigte auf dem Wege der freiwilligen Anerkennung die Standeswirkungen herbeizuführen, so muss das nämliche aber auch für den in Art. 323 vorgesehenen Fall des Eheversprechens gelten. Ein gesetzgeberischer Grund, die beiden Fälle verschieden zu behandeln, d. h. im einen jene Wirkung eintreten zu lassen, im andern nicht, ist schlechterdings nicht erfindlich. Es kann deshalb auch dem Umstande kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden, dass eine in Art. 328 des bundesrätlichen Entwurfes infolge Beschlusses der Expertenkommission aufgenommene Bestimmung, wonach die Standeswirkung auch dem Eheversprechen eines urteilsfähigen Minderjährigen zukommen sollte, vom Ständerat und ihm folgend dann auch vom Nationalrat gestrichen wurde. Wenn auch daraus beim Fehlen einer anderweitigen Begründung in der parlamentarischen Beratung hervorgehen mag, dass die parlamentarischen Instanzen in der Tat voraussetzen, unter dem Ausdrücke « Eheversprechen » in Absatz 1 des heutigen Artikels 323 (damals Art. 328) sei ein verbindliches Verlöbniß zu verstehen und eine Ausnahme davon nicht zulassen wollten, so ist doch diese Meinung wie überall so auch hier nicht entscheidend, wenn sich aus dem Gesetz gewordenen

Texte et was anderes als der wirkliche Sinn ergibt. Ebenso erscheint die Berufung auf die Gefährdung der Interessen der Heimatgemeinde des Schwängerers nicht schlüssig. Es lässt sich ihnen mit ebensoviel Recht das Interesse der Heimatgemeinde der Mutter entgegenhalten, in Fällen, wo diese ohne ein sittliches Verschulden ihrerseits durch das Verhalten oder trügerische Zusicherungen des ausserehelichen Vaters zur Gewährung des Beischlafes gebracht worden ist, nicht mit den Lasten für den Unterhalt des Kindes beschwert zu werden.

Da die Entmündigung des Beklagten nicht aus einem die Urteilsfähigkeit ausschliessenden Grunde erfolgt ist und auch sonst für das Fehlen dieser nichts vorliegt, ferner ein Beweis für die bestrittene Behauptung, dass die Klägerin zur Zeit der Abgabe des Eheversprechens und der Schwängerung um die Bevormundung des Beklagten gewusst habe, nicht erbracht ist, ist deshalb das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich II. Appellationskammer vom 21. Dezember 1917 bestätigt.

37. Arrêt de la 2^{me} Section civile du 27 juin 1918
dans la cause **dame de Uribarren contre de Uribarren.**

Jugement genevois de séparation de corps accordant une pension à payer à sa femme par le mari : Dans le doute, le chiffre de la pension doit être entendu en argent suisse et la femme, domiciliée en France, a le droit d'exiger le paiement, en monnaies françaises, de l'équivalent exact de la somme allouée en argent suisse.

A. — Par jugement du 19 juin 1917 le Tribunal de première instance de Genève a prononcé la séparation de corps entre les époux espagnols de Uribarren ; le mari